

Anordnung Nr. Pr. 96 — Pflanzkartoffeln —

vom 27. September 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Lieferungen von

- Frühkartoffeln (Pflanzgut)
- Kartoffeln, mittelfrühe (Pflanzgut)
- Kartoffeln, späte (Pflanzgut)

gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

(2) Die Preise einschließlich der Züchteranteile und Handelsaufschläge in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung sind Festpreise.

§ 2

(1) Die Preise dieser Anordnung gelten für Pflanzgut, das den Standards (TGL) der jeweiligen Erntestufe entspricht und von den VEB Saat- und Pflanzgut aufgekauft wird.

(2) Der Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut hat zur Sicherung der Stabilität des Preisniveaus mit der Einstufung von neuen Sorten gleichzeitig Sorten mit schlechteren Leistungsmerkmalen in niedrigere Preisgruppen einzustufen.*

§ 3

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich für LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verladen, netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Bei Lieferung über zentrale Sortierplätze bzw. Läger, Aufbereitungs-, Lagerungs- und Vermarktungsanlagen sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die genannten Anlagen bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten.

(2) Für Pflanzkartoffeln der Reifegruppen 1 und 2, gleich welcher Preisgruppe, bei denen lt. Standard (TGL) die Auspflanzung vorgekeimten Pflanzgutes vorgeschrieben ist, wird ein Preisabschlag von 2,— M/dt, berechnet auf die Erntemenge, wirksam, wenn zur Auspflanzung kein standard-gerechtes vorgekeimtes Pflanzgut verwendet wurde.

§ 4

(1) Die Abgabepreise für die Landwirtschaft verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation des Empfängers. Soweit Beförderungskosten von

* Die Einstufung der Sorten in Preisgruppen wird in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft“ veröffentlicht.

der Empfangsstation entstehen, sind diese dem Abgabepreis für die Landwirtschaft in preisrechtlicher Höhe zuzuschlagen.

(2) Wird nicht mit Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn versandt oder erfolgt Selbstabholung, trägt der VEB Saat- und Pflanzgut die Transportkosten bis zu 100 km Entfernung entsprechend dem Güter-Kraftverkehr-Tarif. Die Kosten für LKW-Transporte über diese Entfernung hinaus trägt der VEB Saat- und Pflanzgut für Pflanzkartoffeln der Vorstufen 1 und 2, C-Klone sowie beschädigungsempfindliche Sorten, wenn eine vorhergehende Vereinbarung erfolgt ist.

(3) Bei Abgabe von Mengen bis zu 20 dt an Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,— M/dt berechnet werden.

§ 5

(1) Die Züchteranteile je dt anerkannten Pflanzgutes werden von den VEB Saat- und Pflanzgut eingezogen.

(2) Bei Weitervermehrung und Weiterverwendung von Eliten und Vorstufen sowie Hochzuchten aus eigenen Aufwüchsen wird von den VEB Saat- und Pflanzgut für jeden angefangenen ha der neu anzubauenden Fläche folgende Flächengebühr erhoben:

Preisgruppe		
I	II	III
42,- M	68,- M	85,-M

Bei der planmäßigen Weiterverwendung von Pflanzgut der Stufen Nachbau und Handelssaat im Vermehrungsbetrieb beträgt die Vermehrungsgebühr 0,40 M/dt.

(3) Bei Weitervermehrung und Weiterverwendung von Pflanzkartoffeln aus eigenen Aufwüchsen erfolgt keine Berechnung von Handelsspannen.

§ 6

(1) Für die Frühjahrsauslieferung von Pflanzkartoffeln gelten die Abgabepreise für die Landwirtschaft nach den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung zuzüglich eines Überlagerungszuschlages von 5,— M/dt Pflanzgut und 15 % Zuschlag zum jeweiligen Erzeugerpreis. Hierauf haben die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe einen Anspruch, die eine Überlagerung durchführen. Die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe erhalten den Überlagerungszuschlag für die im Frühjahr qualitätsgerecht ausgelieferte Pflanzgutmenge (Nettomenge).

(2) Die die Überlagerung durchführenden LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe übernehmen mit Gewährung des 15%igen Zuschlages zum Erzeugerpreis nach Abs. 1 alle während der Überlagerung eintretenden Verluste.